

SATZUNG des Vereins „Sunny High e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sunny High e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart (Bahnhofstraße 14-18, 70372 Stuttgart).
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
4. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, nicht binären Menschen und Männern.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

1. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Projektierung und Organisation eines geordneten Betriebes für künstlerische Produktionen und Präsentationen.
 - (b) Unterhaltung von Räumlichkeiten für die künstlerische Produktion: Diese Räumlichkeiten sind Begegnungsstätte zwischen Bürger*innen aller Altersstufen und Kunst- und Kulturschaffenden. Diese Begegnungsstätte soll als Treffpunkt für Vernetzung und Austausch im Bereich verschiedener künstlerischer Disziplinen dienen.
 - (c) Ein breit gefächertes Kulturangebot für die Öffentlichkeit.
 - (d) Die Beteiligung an Kooperationen mit Gruppen, natürlichen und juristischen Personen sowohl des künstlerischen als auch des geisteswissenschaftlichen Arbeitens.
 - (e) Für die Öffentlichkeit zugängliche Präsentationsmöglichkeiten in den Bereichen der Malerei, Zeichnung, Video, Performance-Kunst, Musik, Literatur einschließlich der Darstellenden Künste und der künstlerischen Forschung. Hierbei wird darauf Wert gelegt, dass bei der Wahl der Kunstschaffenden und Ausstellenden alle Geschlechter gleichermaßen

vertreten und marginalisierte Gruppen inkludiert werden.

(f) Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem öffentlichen Publikum zugänglich gemacht werden.

(g) Die Teilnahme, Beteiligung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen, spezifischen Vereinsveranstaltungen.

(h) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durch.

(i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des seelischen und geistigen Wohlbefindens.

(j) Veranstaltungen, Vorträge, Aufklärungsarbeit, Kurse, Aktionen und Publikationen zu Themen wie Diversität und Inklusion, Intersektionalität und diskriminierungsfreies Handeln, sexuelle Identität und Geschlechterrollen, etc.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder keine parteipolitischen oder auf wirtschaftlichen Gewinn orientierte Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Außer den passiven Mitgliedern können auch aktive, fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben außer dem Förderbeitrag und der möglichen Teilnahme an den Angeboten des Vereins keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Verein kann den Antrag auf befristete passive Mitgliedschaft jederzeit genehmigen oder ablehnen und die befristete passive Mitgliedschaft jederzeit beenden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken. Personen können die fördernde passive Mitgliedschaft befristet beantragen. Der Vorstand kann die befristete Mitgliedschaft genehmigen und jederzeit widerrufen. Sämtliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Die aktiven Mitglieder haben dort Stimmrecht. Passive Mitglieder können auf Antrag und nach Abstimmung des Vorstandes ebenfalls Stimmrecht erhalten. Über einen schriftlichen Antrag zum Erhalt von Stimmrecht entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem*r Antragssteller*in die Gründe zu nennen.
3. Eine Änderung der Postanschrift ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Jedem Mitglied wird die Vereinssatzung ausgehändigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

(a) Freiwilligen Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn er*sie dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, den Verein oder dessen Bestrebungen schädigt, seiner*ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Ehe über den Antrag entschieden wird, ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(c) Tod des Mitglieds.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.
2. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres oder dem Beitritt fällig. Der Beitrag kann einmal jährlich oder in monatlichen Teilbeträgen geleistet werden.
3. Der Verein deckt seine Aufwendungen aus eigenen, nicht mit Gewinnstreben erhobenen Einnahmen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Schriftführer*in und dem*der Kassenwärt*in. Der Vorstand kann um zwei stellvertretende Vorsitzende erweitert werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der in den Vorstand gewählten Mitglieder ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neu- oder Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung weiter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, ihre*seine Stellvertreter*innen, die*der Schriftführer*in und die*der Kassenwärt*in je mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter*innen befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben, wenn der*die Vorsitzende daran gehindert ist.
4. Im Innenverhältnis richtet sich die Tätigkeit des Vorstandes nach der Vereinssatzung, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitglieder übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte und ist dafür verantwortlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (a) Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
 - (b) Vorstandsmitglieder können auf Grundlage eines Anstellungsvertrags für die Geschäftsführung eine angemessene Vergütung erhalten. Die Festsetzung der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Vorstandsmitglied von dem Beschluss über seine Vergütung ausgeschlossen ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Die Tagesordnung bedarf einer Ankündigung. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in (besondere*n Vertreter*in nach § 30 BGB) bestellen. Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte des Vereins Angestellte*n mit der Erledigung von Aufgaben betrauen. Die Angestellte kann für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle in den Vorstand gewählte Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

10. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - (a) Die Richtlinien der Vereinsarbeit bestimmen.
 - (b) Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegennehmen, den Jahresabschluss feststellen und ggfs. die Entlastung vom Vorstand beschließen.
 - (c) Den Vorstand wählen.
 - (d) Die Höhe des Jahresbeitrags festsetzen.
 - (e) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen.
 - (f) Sonstige Anträge beschließen.
 - (g) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein in den Vorstand gewähltes Mitglied abberufen, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine*n Nachfolger*in wählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung sämtlicher Beitragszahler*innen per E-Mail einzuberufen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
3. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Beitragszahler*innen zustimmt.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende des Vorstands, falls er*sie verhindert ist, seine*ihre Stellvertreter*innen oder, falls alle verhindert sind, der*die Kassenwärt*in. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Vorstand zu fertigen, die durch den*die Vorsitzende*n zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragung ist im Fall von Verhinderung oder Krankheit zulässig. Dies ist schriftlich festzuhalten. Wahlen sind mit Stimmzetteln geheim vorzunehmen. Sie können jedoch dann offen vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand Widerspruch erhebt. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb einer Monatsfrist zu entsprechen. Für das Verfahren der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gilt das zur ordentlichen Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Verwaltung der Mitglieder werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, gültige E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für eigene Vereinszwecke zu verwenden hat.